

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|--|-------------|--|--|
| 1. Landesdirektion Sachsen/ Höhere Raumordnungsbehörde | 16.12.19 | <p>nachrichtlich per E-Mail an: - LRA Meißen - RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge</p> <p>Aus Sicht der Raumordnung wurde zum geplanten Vorhaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 12. Juni 2019 Stellung genommen und dabei eingeschätzt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße" dann im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung¹ steht, wenn eine Übereinstimmung mit dem Schulnetzplan des Landkreises Meißen gegeben ist bzw. entsprechend Ziel 6.3.5 des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 das öffentliche Bedürfnis zur Führung eines Gymnasiums in der Gemeinde Weinböhla nachgewiesen werden kann.</p> <p>Der Landkreis Meißen als Träger der Schulnetzplanung hat in seiner Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße" vom 18. Juni 2019 die Errichtung des geplanten Gymnasiums in freier Trägerschaft ausdrücklich befürwortet und erklärt, dass die geplante Einrichtung in der neuen Schulnetzplanung des Landkreises verankert werden soll.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen aus raumordnerischer Sicht gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Weinböhla keine Bedenken.</p> <p>¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).</p> <p><u>Hinweis:</u> Den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplanes, wonach für private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen eine wie auch immer geartete Bedürfnisprüfung oder eine räumliche Beschränkung - z.B. auf zentrale Orte entsprechend der Landes- und Regionalplanung - nicht zulässig ist, ist im vorliegenden Fall entgegenzuhalten, dass Bebauungspläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind und damit die Ziele des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 zu beachten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens (Abwägung, Genehmigung, Inkraftsetzung) im Rahmen Ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 18 SächsLPlIG zu informieren.²</p> <p>² § 18 Abs. 1 SächsLPlIG: "Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde unaufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen."</p> | <p>nicht erforderlich</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Begründung wird dahingehend in Kapitel 3.1 angepasst.</p> <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|---|--|---|---|
| 2. Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge | 09.12.19 | Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans wurde zur Kenntnis genommen. Entsprechend unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans vom 20.06.2019 steht auch der Planentwurf mit einem Geltungsbereich von ca. 1,9 ha zur Errichtung eines Schulgebäudes mit Sporthalle nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen. | nicht erforderlich |
| 3. Landratsamt Meißen | 06.06.20 | Für das weitere Planverfahren werden durch die Fachbereiche und Fachämter des Landratsamtes Hinweise gegeben sowie Bedenken und Forderungen erhoben. Insbesondere aus wasser- und naturschutzrechtlichen Belangen sowie als Baulasträger der Kreisstraße K 8016 ist die Planung weiter zu qualifizieren. | Die Punkte werden nachfolgend einzeln behandelt. |
| | | Grundsätzlich bestehen bei entsprechender Überarbeitung des Planes keine erheblichen Bedenken gegen die künftige Nutzung der Fläche als Schulstandort. | nicht erforderlich |
| | | 1. Belange Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen 1. Es muss eine Löschwassermenge von mind. 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorhanden sein. Die Löschwasserentnahmestelle muss für jedes Gebäude in max. 300 m erreichbar sein. Die Abstände der Hydranten dürfen untereinander 120 m nicht überschreiten. | Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die angegebene Löschwasserversorgung von 48 m³/h über 2 Stunden wird über den Eigenbetrieb „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla“ gesichert. Die Mindestabstände der Hydranten werden eingehalten. Die Begründung (Kap. 6.2) wird dahingehend präzisiert. |
| | | 2. Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) müssen der DIN 14090 entsprechen. Die Flächen sind für eine Achslast von mind. 10 t auszulegen. Die für die Feuerwehr benötigten Flächen dürfen in ihrer Breite, z. B. durch parkende Autos, nicht eingeschränkt werden. | Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Alle Vorgaben wurden in der Erschließungsplanung berücksichtigt. |
| 2. Belange Bauordnungsrecht Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es gegen die vorliegende Planung keine Einwände. Den Punkt Nebenanlagen möchten wir aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 28.06.2019 nochmals aufgreifen. Zu den Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zählen nicht nur die unter Punkt 2.1. der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgezählten und ausgeschlossenen freistehenden technischen Anlagen. Wie bereits ausgeführt, können das auch Pausenplätze, Plätze für Versammlungen, kleine Nebengebäude für Geräte zum Sportunterricht oder Sportplatzwartung sein. Eine klare Festsetzung, ob derartige Nebenanlagen nur in Baufeldern oder auch außerhalb zugelassen werden sollen oder grundsätzlich unzulässig sind, wurde nicht getroffen, wäre aber erforderlich. | <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung zu den Nebenanlagen wird teilweise gefolgt. <u>Begründung:</u> Ziffer 2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen enthält lediglich Einschränkungen zu Stellplätzen, Garagen und freistehenden technischen Anlagen. Von dieser Regelung nicht ausdrücklich erfasste Nebenanlagen sind im Rahmen der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bzw. der Vorgaben der BauNVO uneingeschränkt zulässig. Dies gilt nicht zuletzt für die in der Stellungnahme aufgeführten Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen' (§ 14 Abs. 1 BauNVO): in den planungsrechtlichen Festsetzungen erfolgt eine entsprechende redaktionelle Klarstellung. Die Begründung (Kap. 7.1.4) wird dahingehend angepasst. | | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|--|--|
| | | <p>3. Belange Denkmalschutz Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> | <p>nicht erforderlich</p> |
| | | <p>4. Belange Wasser Forderungen Für die Versickerung des Niederschlagswassers, welche lt. Gutachten möglich ist, ist bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p> | <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagswasser wurde bereits am 19.12.2019 (Eingang des Schreibens am 27.12.2019) bei der Unteren Wasserbehörde beantragt. Die Begründung (Kap. 6.2) wird dahingehend angepasst.</p> |
| | | <p>Die Darstellung der von Bebauung freizuhaltenen Flächen ist für das Überbauungsverbot von Gewässern nicht ausreichend. Der Köhlergraben als Gewässer II. Ordnung (Gewässerkennzahl 537332821612) einschließlich des gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifens von beidseitig 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB in der planungsrechtlichen Festsetzung darzustellen.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Begründung:</u> Der Gewässerrandstreifen wird in den textlichen Festsetzungen nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB übernommen. Die nachrichtliche Übernahme erfolgt auf Grundlage des § 24 SächsWHG i. V. m. § 38 WHG. Die Begründung</p> |
| | | <p>Die Aussage im Umweltbericht, dass kein Oberflächengewässer im Plangebiet existiert, ist fehlerhaft und zu korrigieren. Der Köhlergraben durchquert das südöstliche Plangebiet rechts neben der Köhlerstraße.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt. <u>Begründung:</u> Der Köhlergraben wird in der Begründung (Kap. 2.3.), im Umweltbericht (Kap. 4.3.4) und Grünordnungsplan (Kap. 2.3.3) reaktionell ergänzt.</p> |
| | | <p>Mit dem Kreisstraßenbauamt Meißen ist im Rahmen des geplanten Straßenbauvorhabens die geplante wesentliche Umgestaltung (Verlegung und Verrohrung) des Köhlergrabens zwingend abzustimmen. In diesem Zusammenhang sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt. <u>Begründung:</u> Die Umgestaltung (Verlegung und Verrohrung) des Köhlergrabens ist Bestandteil der Planung ‚Grundhafter Ausbau der K 8016‘. Die Genehmigung zur Herstellung eines Durchlasses im Bereich der geplanten Zufahrt des Köhlergrabens ist bei der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 15.01.2020 beantragt worden.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|--|---|
| | | <p>Gegen die externe Kompensationsmaßnahme E3 "Aufforstung von Laub-Nadel-Mischwald bei Kreinitz (3.600 m²)" lt. Grünordnungsplan (Seite 14) auf dem Flurstück 372 der Gemarkung Kreinitz bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken, da der Standort am Rand des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe liegt. Hierzu wurde bereits eine wasserrechtliche Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 SächsWaldG eingeholt. Das Vorhaben wurde am 12. März 2019 (Ki-854.42) vom Landkreis Meißen, Sachgebiet Forst und Landwirtschaft, beschrieben.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Begründung (Kap. 7.1.15) und der Umweltbericht (Kap. 5.2) werden dahingehend ergänzt.</p> |
| | | <p><u>Begründung</u> Die Benutzung von Gewässern bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis.</p> | <p>nicht erforderlich</p> |
| | | <p><u>Hinweise</u> Bohranzeigen sind nach § 49 WHG auch für einen Erdaufschluss notwendig. Diese sind über das Portal Elba.Sax zu erstellen.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Hinweis in Punkt IV.4 der Textlichen Festsetzungen wird ergänzt.</p> |
| | | <p>Im Umweltbericht wird auf die externe Kompensationsmaßnahme E3 verwiesen, jedoch ohne einen Hinweis auf die örtliche Lage bzw. bereits durchgeführte Zulassungsverfahren. Im Grünordnungsplan wird die örtliche Lage benannt, aber auch kein Hinweis auf die bereits erteilte Genehmigung nach § 10 SächsWaldG. Diese Informationen sollten in künftigen Planungsunterlagen enthalten sein.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Maßnahme ist in der textlichen Festsetzungen (Nr. 9.3) mit Flurstück, Gemarkung und Gemeinde angegeben. Im Grünordnungsplan wird die Lage und Größe textlich auf S. 14 und in der Karte externe Maßnahmen verortet mit dem Hinweis auf die erteilte Erstaufforstungsgenehmigung. Die Begründung (Kap. 7.1.15) wird dahingehend angepasst.</p> |
| | | <p>5. Belange Naturschutz Zu den vorgelegten Planunterlagen bestehen nachfolgende Forderungen. a) Der vorliegende vBP ist in Bezug auf die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregel nach § 9 Abs. 1a BauGB bis zur Entscheidung zu konkretisieren. Anzuführen ist der Nachweis der tatsächlichen Verfügbarkeit und der fehlenden dinglichen Sicherung der Flächen M1, E1 bis E3 und der Ökokontomaßnahme im Flächennaturdenkmal (FND) "Birkwitzer Wiese" im Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Nachweis der dinglichen Sicherung zu den Maßnahmen M1 und E1 wird vor Baubeginn erbracht. Der Auftrag zur Umsetzung der Maßnahme E3 wurde unter der Bedingung erteilt, dass die Fertigstellung bis spätestens Juni 2021 erfolgt. In Abstimmung mit Herrn Pfeifer von der Unteren Naturschutzbehörde ist für diese Maßnahme keine dingliche Sicherung erforderlich, sondern eine Eigentumserklärung und der Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug ausreichend. Der Kaufvertrag zu den Ökokontopunkten liegt mit Schreiben des ZfM vom 28.01.2020 vor. Die Begründung (Kap. 7.1.15) und der Umweltbericht (Kap. 5.2) werden diesbezüglich ergänzt.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|--|
| | | <p>Zu ergänzen ist ebenfalls die zeitliche Verknüpfung der Kompensationsumsetzung an die Beendigung der baulichen Umsetzung des Planes. Eine rechtsichere Fristsetzung zur Kompensationsdurchführung ist an den Beginn der Erschließungsarbeiten zur Umsetzung des Planes bzw. an den Beginn des Schulbetriebes zu knüpfen. Im Übrigen wird die vorgesehene Berücksichtigung der CEF-Fläche für die Zauneidechse als Kompensationsmaßnahme befürwortet.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die textliche Festsetzung 6.1 wird wie folgt geändert: „Die Maßnahmen auf den festgesetzten Flächen sind spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten abzuschließen.“ Die textlichen Festsetzungen 9.2 und 9.3 werden wie folgt geändert: „Die Maßnahmen sind spätestens mit Beginn des Schulbetriebes abzuschließen.“</p> |
| | | <p>b) Die Umsetzung des vorliegenden vBP erfordert entgegen der Darstellung des Umweltberichtes (letzter Absatz Begründung Teil II - Umweltbericht S. 19/21) zwingend eine Ausnahme von den Störungsverboten und Tötungsverboten des § 44 BNatSchG in Bezug auf die Zauneidechse spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung des Bauantrages. Die Naturschutzbehörde behält sich zur Baudurchführung eine entsprechende Ausnahmentatscheidung (Anordnung mit Nebenbestimmungen) ausdrücklich vor. Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme wird unter Nebenbestimmungen in Aussicht gestellt.</p> <p>Hinweise bzgl. des Planungskonfliktes Die in der Unterlage festgestellten Tiere im Randbereich der B-Planfläche lassen bereits eine Population von ca. 30 Tieren ohne Berücksichtigung des Potenzials der Gesamtfläche des Plangebietes erwarten. Diese Größenordnung könnte auf Grund der Anbindung der CEF-Fläche gerade noch in der vorgesehenen CEF-Fläche aufgenommen werden. Dies erfordert die Bereitstellung (einschließlich der dinglichen Sicherung) der CEF-Fläche auf dem Flurstück Nr. 1692/17 der Gemarkung Weinböhla in einem geeigneten Zustand vor dem Beginn des Absammelns der Zauneidechse. Das Absammeln der Zauneidechse kann erst mit Beginn der Aktivitätsphase der Tiere April/Mai beginnen. Entgegen der Darstellung im Umweltbericht gibt es keinen Nachweis, dass die Zauneidechse nicht im gesamten B-Plangebiet vorkommt: In der Behördenbeteiligung zu § 4 Abs. 1 BauGB zur Fassung vom 23. April 2019 wurde im Auftrag der Gemeinde darauf hingewiesen, dass gemäß Punkt 3.1.2. der Begründung Teil II - Umweltbericht/Grünordnung S. 5/14 das Plangebiet hauptsächlich aus Grünland besteht. In der Unterlage werden auf S. 6/14 im Zeitraum April bis Juli 2019 Untersuchungen auf Zauneidechsen für erforderlich gehalten. In der Planunterlage auf S. 5/14 wird festgestellt: "Zum Zeitpunkt der Begehung am 08. April 2019 war das Plangebiet umgebrochen, so dass eine Differenzierung in Extensiv- oder Intensivgrünland nicht möglich war." Die vom vBP betroffene Fläche befand sich daher zum Zeitpunkt der Untersuchung nachweislich in einem Zustand, der sichere Ergebnisse der Untersuchung nach Anlage 1 Punkt 2 Buchstabe zu § 2 Absatz 4 BauGB zum Vorkommen der streng geschützten Tierart Zauneidechse nicht zuließ. Vor diesem Hintergrund kann ein fehlender Zauneidechsenachweis aus den Monaten April bis Juni 2019 auf der B-Planfläche nicht als Ausschluss von Zauneidechsen im B-Plangebiet bewertet werden. Von einer Absuche des gesamten Plangebietes vor Baubeginn kann daher aus naturschutzrechtlicher Sicht keinesfalls abgesehen werden.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Es wird auf die getroffene Anordnung mit Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde (AZ: 20404/364.612-Artenschutz) vom 27.01.2020 verwiesen (siehe Anhang). Der Anordnung wurde von der Gemeinde mit Schreiben vom 21.01.2020 vollumfänglich zugestimmt. Die Begründung (Kap. 7.1.11), Umweltbericht und Grünordnungsplan werden diesbezüglich ergänzt.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|---|-------------|--|---|
| | | <p>Wir empfehlen darüber hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit auch dringend, das gesamte B-Plangebiet vor der Baudurchführung mit Reptilienzaun zu sperren. In Anbetracht der Größe des Planungsgebietes von ca. 1,8 ha kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die vBP angebotene CEF-Fläche auf dem Flurstück Nr. 1692/17 der Gemarkung Weinböhl mit 1.170 m² möglicherweise bereits quantitativ nicht ausreicht, um die tatsächlich betroffene Zauneidechsenpopulation aufzunehmen. Als artenschutzfachliche Mindestgröße für eine Ansiedlungsfläche gilt 1 ha bzw. bei Nachweis von Vorkommen auf der gesamten Vorhabenfläche die Größe der Vorhabenfläche, vgl. "Zauneidechsen im Vorhabengebiet", Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014 S. 4. Diese Kriterien werden in der vorliegenden Planung deutlich unterschritten. Bei einer Zauneidechsenpopulation im niedrigen zweistelligen Bereich kann unter den Bedingungen vor Ort auf Grund der vorhandenen Anbindungen der CEF- Fläche zur Umsetzung der Tiere die Flächengröße gerade noch ausreichend sein.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Es wird auf die getroffene Anordnung mit Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde (AZ: 20404/364.612-Artenschutz) vom 27.01.2020 verwiesen (siehe Anhang). Der Anordnung wurde von der Gemeinde mit Schreiben vom 21.01.2020 vollumfänglich zugestimmt. Die Textliche Festsetzung Vermeidungsmaßnahme V2 - Errichtung von Reptilienschutzzäunen (Pkt. 6.2) wird gemäß Anordnung Pkt. 1.1 ergänzt. Die Begründung (Kap. 7.1.11), Umweltbericht und Grünordnungsplan werden diesbezüglich ergänzt.</p> |
| | | <p>Um ungewollte Verzögerungen bei der Umsiedlung von vornherein auszuschließen, wird deshalb empfohlen, vorsorglich weitere geeignete Umsiedlungsflächen nutzbar vorzuhalten.</p> | <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Es kann auf eine bereits fertiggestellte, bisher nicht benötigte Umsiedlungsfläche (Flst. 3184 Gem. Weinböhl) zurückgegriffen werden. Die dingliche Sicherung ist erfolgt.</p> |
| <p>6. Belange Abfall, Altlasten, Boden</p> | | | |
| | | <p><u>Hinweise</u> Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Forderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Bodenaushub, den Bauherren nicht selbst verwerten können, ist einer anderweitigen Verwertung zuzuführen (z. B. Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen). Das Auf- und Einbringen von Boden für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach den Vorschriften des BBodSchG i. V. m. § 12 BBodSchV, wobei die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV einzuhalten sind. Beim Einsatz von Bodenmaterialien im Sinne eines Baustoffes ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzes notwendig. Dabei können bis auf Weiteres die Anforderungen der Technischen Regeln der LAGA (Stand: 05. November 2004) berücksichtigt werden. Des Weiteren ist der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und ..." vom 21. Juli 2015 anzuwenden. Diesen Erlass und viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm. Werden Bodenmaterialien zur Auffüllung von Baugruben oder zur Geländeregulierung verwendet, die dann natürliche Bodenfunktionen erfüllen (z. B. Grünflächen), sind ausschließlich Bodenmaterialien der Einbauklasse ZO der o. g. LAGA-Richtlinie Teil II zu verwenden.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Der Hinweis unter Punkt IV.2 der textlichen Festsetzungen sowie die geltenden Rechtsvorschriften werden ergänzt.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag | | | | | | | | | | | |
|------------------------------|---------------------------------------|--|---|---------------------------------------|--|--|-----------------------|-----------------------|--------|--|--|--|--|---|
| | | <p>7. Belange Immissionsschutz</p> <p>Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird mit Nebenbestimmungen zum Betrieb der Schule, der Sporthalle und der Sportfreiflächen zugestimmt.</p> <p><u>Nebenbestimmungen</u> Die Anlagen sind nur zum beantragten Zweck und im beantragten Umfang zu errichten und zu nutzen.</p> <p>1. Die maximalen zulässigen Schalleistungspegel der Lüftungsöffnungen der Lufttechnischen Anlagen (LTA) dürfen folgende Werte nicht überschreiten: - LTA Wärmerückgewinnung Dach Sporthalle tags 75 dB nachts 75 dB - Schornstein Südfassade Trakt II tags 60 dB nachts 60 dB - LTA Hausanschlussraum tags 70 dB - LTA Aula, Speiseraum Trakt I tags 70 dB.</p> <p>2. Die in der Schallimmissionsprognose aufgeführten Voraussetzungen zum baulichen Schallschutz für den Schulneubau sind gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" zu realisieren.</p> <p>3. Sportanlagennutzung Vereine 3.1. Der Betrieb der Sporthalle ist während des Tagzeitraumes 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bei geschlossenen Fenstern zulässig.</p> <p>3.2. Das Befahren und Parken auf den Parkflächen P2 und P3 südwestlich der Sporthalle ist nach 20:00 Uhr nicht zulässig.</p> <p>3.3. Der Beurteilungspegel der durch die gesamte Sportanlage einschließlich des anlagenbezogenen Verkehrs insgesamt verursachten Schallimmissionen außerhalb der Nutzung im Rahmen des Schulsports (das heißt z. B. im Rahmen der Nutzung durch Vereine) darf im Einwirkungsbereich der Anlage an der benachbarten Wohnbebauung (Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte nach Nr. 1.2 des Anhanges zur 18. BImSchV und Schallimmissionsprognose) folgende Lärmimmissionswerte nicht überschreiten:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Immissionsort Bezeichnung</th> <th colspan="3">Einzuhaltende Immissionswerte [dB(A)]</th> </tr> <tr> <th>tags außerhalb der</th> <th>tags innerhalb der</th> <th>nachts</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> | Immissionsort Bezeichnung | Einzuhaltende Immissionswerte [dB(A)] | | | tags außerhalb der | tags innerhalb der | nachts | | | | | <p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Es besteht kein Handlungsbedarf Es handelt sich um einzuhaltende Schalleistungspegel für die Lufttechnischen Anlagen (Obergrenzen), damit die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten mit Sicherheit eingehalten werden.</p> <p>nicht erforderlich</p> <p>nicht erforderlich</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Nutzung der Parkflächen P2 und P3 in der abendlichen Ruhezeit von 20 Uhr bis 22 Uhr (Vereinssport) würde zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes sowie des Spitzenpegelkriteriums an den Immissionsorten IO5 und IO6 führen. Eine zeitliche Nutzungsregelung ist planungsrechtlich jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund wird der Vorhabenträger die Benutzung der Parkplatzflächen auf seinem Grundstück privatrechtlich regeln und die Benutzung zeitlich begrenzen. In den Textlichen Festsetzungen ist unter Hinweise (Punkt IV.5) die zeitliche Einschränkung der Nutzung bereits aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Es besteht kein Handlungsbedarf. Die schalltechnischen Untersuchungen und Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Richtwerte an einigen Immissionsorten zwar nur knapp eingehalten werden, es jedoch bei entsprechender Regelung im B-Plan (öffenbare Fenster, zeitliche Einschränkung der Parkplatzbenutzung) nicht mit Immissionskonflikten zu rechnen ist. Die genannten Regelungen wurden bereits in den Textlichen Festsetzungen (unter Pkt. 7.3</p> |
| Immissionsort Bezeichnung | Einzuhaltende Immissionswerte [dB(A)] | | | | | | | | | | | | | |
| | tags außerhalb der | tags innerhalb der | nachts | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-------------|---|--|------------|------------|------------|--|----|----|----|--|----|----|----|--|----|----|----|---|
| | | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Ruhezeiten</th> <th style="text-align: center;">Ruhezeiten</th> <th style="text-align: center;">Ruhezeiten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Immissionsort 1 Köhlerstr. 55 (IO3)</td> <td style="text-align: center;">55</td> <td style="text-align: center;">55</td> <td style="text-align: center;">40</td> </tr> <tr> <td>Immissionsort 2 Köhlerstr. 62 (IO5)</td> <td style="text-align: center;">55</td> <td style="text-align: center;">55</td> <td style="text-align: center;">40</td> </tr> <tr> <td>Immissionsort 3 Köhlerstr. 51 (IO6)</td> <td style="text-align: center;">55</td> <td style="text-align: center;">55</td> <td style="text-align: center;">40</td> </tr> </tbody> </table> <p>Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.</p> | | Ruhezeiten | Ruhezeiten | Ruhezeiten | Immissionsort 1 Köhlerstr. 55 (IO3) | 55 | 55 | 40 | Immissionsort 2 Köhlerstr. 62 (IO5) | 55 | 55 | 40 | Immissionsort 3 Köhlerstr. 51 (IO6) | 55 | 55 | 40 | – Öffentliche Fenster und Pkt. IV.5 – Immissionsschutz) aufgeführt. |
| | Ruhezeiten | Ruhezeiten | Ruhezeiten | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Immissionsort 1 Köhlerstr. 55 (IO3) | 55 | 55 | 40 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Immissionsort 2 Köhlerstr. 62 (IO5) | 55 | 55 | 40 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Immissionsort 3 Köhlerstr. 51 (IO6) | 55 | 55 | 40 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 4. Für den Fall der Feststellung von Überschreitungen der festgesetzten Immissionsgrenzwerte bleiben weitergehende Auflagen zum Lärmschutz vorbehalten. | nicht erforderlich / Kenntnisnahme <u>Begründung:</u> Es besteht kein Handlungsbedarf. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <u>Begründung</u> Die gesamte Anlage (Schule und Sportanlagen) sind gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungsbedürftig. Der Betreiber hat den Pflichten nach § 22 BImSchG nachzukommen. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass > schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, > nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Sporthalle und der Sportplatz werden zur Beurteilung der hervorgerufenen Lärmimmissionen nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bewertet. Die maßgeblichen Immissionsorte für die Festlegung der Lärmimmissionsgrenzwerte besitzen die Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes. | nicht erforderlich / Kenntnisnahme <u>Begründung:</u> Es besteht kein Handlungsbedarf. Die vom Schulsport in der Halle sowie auf dem Sportplatz ausgehenden nutzungsbedingten Geräusche sind als sozialadäquat einzustufen und unterliegen keiner immissionsseitigen Einschränkung. Der Vereinssport beschränkt sich auf die Sporthalle. Der Sportplatz wird durch den Vereinssport nicht genutzt. | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | zu 1. und 2. Die formulierten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 22 BImSchG. zu 3. Die Betriebszeiten entsprechen den Angaben des Antrages zum Nutzungskonzept. Es ist ein Betrieb der Anlage während des Tagzeitraumes geplant. Die Festlegung der Immissionsgrenzwerte für den Zeitraum außerhalb des Schulsportes erfolgte auf der Grundlage des § 2 der 18. BImSchV in Verbindung mit der Schutzwürdigkeit der maßgeblichen Immissionsorte. Gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV erfolgen für den Zeitraum der Nutzung im Rahmen des Schulsportes keine Beschränkungen. Zu 4. Die Nebenbestimmung wird mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) | nicht erforderlich / Kenntnisnahme Die Behandlung erfolgte im Einzelnen in den vorangegangenen Punkten. | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|--|---|
| | | begründet. In Auswertung der Prognose vom 13. November 2019 (Akustik-Bureau-Dresden, Bericht-Nr. ABD 42915-01/19) sind bei antragsgemäßer Realisierung des Vorhabens und ordnungsgemäßigem Betrieb sowie bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte werden gemäß 18. BImSchV unterschritten. | |
| | | 8. Belange Straßenbaulastträger Durch das Vorhaben wird die Kreisstraße K 8016 in Baulast des Landkreises Meißen berührt. | |
| | | <u>Forderungen und Hinweise</u> | |
| | | Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten. | nicht erforderlich / Kenntnisnahme <u>Begründung:</u> Die geltenden gesetzlichen Vorgaben wurden bei der Planung beachtet. |
| | | Für die Anbindung der Zufahrtsstraße an die Köhlerstraße muss der Köhlergraben verrohrt werden. In den Unterlagen sind dazu keine Informationen enthalten; die Verrohrung ist zu beachten. In diesem Zusammenhang empfehlen wir eine gemeinsame unverzügliche Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, der Gemeinde und der unteren Wasserbehörde. | Der Anregung wurde bereits gefolgt. <u>Begründung:</u> Die wasserrechtliche Genehmigung für den Durchlass wurde bei der Unteren Wasserbehörde am 15.01.2020 beantragt. Die Zufahrt wurde beim Baulastträger (Landkreis Meißen, vertreten durch das Kreisstraßenbauamt) beantragt und am 21.01.20 von diesem genehmigt. Die Begründung (Kap.6.1 und Kap. 7.1.6) wird diesbezüglich ergänzt. |
| | | Von der Erschließungsstraße darf kein Oberflächenwasser auf die Kreisstraße gelangen! Es ist nicht erkennbar, wie dies unter Berücksichtigung der örtlichen Topographie realisiert werden soll. Die Erschließungsstraße liegt im Osten, die Versickerungsanlagen im Westen des Plangebietes. | nicht erforderlich / Kenntnisnahme <u>Begründung:</u> Die örtliche Topografie wurde bei der Erschließungsplanung im Allgemeinen sowie bei der Planung der Entwässerungsanlagen (sh. Erschließung Gymnasium und Sporthalle an der Köhlerstraße in Weinböhla - Vorplanung, Pkt. 3.1.3) im Besonderen berücksichtigt. |
| | | In der Verkehrsuntersuchung ist für die Ausbildung des Knotenpunktes der Kreisstraße und der Zufahrtsstraße als Knotenpunktsform ein Aufstellbereich nach RAST06 ermittelt worden. Der Aufstellbereich muss im Zusammenhang mit dem Bau der Zufahrtsstraße hergestellt werden. Diese Maßnahme ist im Bebauungsplan darzustellen. Sollten einzelne Ausbauzustände des Knotens wegen der stufenweisen Inbetriebnahme des Gymnasiums erst zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. mit Ausbau der Kreisstraße notwendig sein, ist das ebenfalls darzustellen und zu begründen. | <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Im aktualisierten Bericht der Verkehrsuntersuchung vom 23.01.20 wird keine Aufstellfläche im Bereich der K 8016 für die Erschließung des Schul- und Sporthallengrundstückes gefordert. Gegebenenfalls notwendig werdende Maßnahmen werden in der Planung zum Ausbau der K 8016 berücksichtigt. Die Begründung wird mit den Ergebnissen der Verkehrsunter- |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|--|-------------|--|---|
| | | | suchung in Kap. 6.1 ergänzt. |
| | | In Vorgesprächen mit dem Schulträger wurde mitgeteilt, dass eine rückwärtige Anbindung für Fußgänger und Radfahrer an das Gymnasium geschaffen wird. In den Unterlagen ist diese Anbindung verbal beschrieben. Wir weisen darauf hin, dass bei nur einer Anbindung während des Ausbaus der Köhlerstraße die Zufahrt zum Gymnasium nicht möglich ist. Deshalb muss die rückwärtige Anbindung spätestens bis zum Ausbau der Köhlerstraße realisiert sein. | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Wie das Grundstück des Vorhabenträgers verfügen benachbarte Grundstücke entlang der Köhlerstraße ebenfalls nur über eine (erforderliche) Anbindung, was beim zukünftigen Ausbau der Köhlerstraße generell (im Rahmen der Bauzeiten- und Baustellenplanung) berücksichtigt werden muss. Der Grundhafte Ausbau der Köhlerstraße ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Darüber hinaus wird die rückwärtige Anbindung zugunsten von Fußgängern und Radfahrern spätestens bis zum Ausbau der Köhlerstraße gesichert. Die Begründung (Kap. 6.1.) wird diesbezüglich ergänzt.</p> |
| | | Die Gemeinde teilte uns mit, dass im Umfeld des Gymnasiums weitere Gewerbe- oder Wohnansiedlungen vorbehalten sind. Die Zufahrtsstraße zum Gymnasium berücksichtigt eine Verlängerung zur Erschließung des rückwärtigen Raumes bisher nicht. Eine weitere Nebenstraße, neben der Zufahrt zum Gymnasium, kann - unter Berücksichtigung erforderlicher Abstände untereinander - nicht gewährleistet werden. Im Bericht ist zu beschreiben, wie eine Erweiterung des Bebauungsbereiches realisiert werden kann und welche Auswirkungen das auf die künftige Gestaltung des Knotens hat. | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden alle erforderlichen Festsetzungen für die geplanten Nutzungen innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches getroffen. Eventuell zukünftige bauliche Entwicklungen in der Umgebung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens und sind zu gegebener Zeit zu prüfen.</p> |
| | | 9. Belange Gebietliche Planung Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Gegen die künftige Nutzung der Fläche als Schulstandort bestehen keine Bedenken. | nicht erforderlich |
| 4. Landesamt für Denkmalpflege Sachsen | --- | --- | --- |
| 5. Landesamt für Archäologie | --- | --- | --- |
| 6. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie | 06.01.20 | Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz Fischerei Fisch- und Teichwirtschaft und | nicht erforderlich |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|--|---|
| | | <p>- Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen: [1] Schreiben der Hamann + Krah PartG mbB Stadtplanung Architektur aus Dresden vom 26.11.2019, Herr Dirk Hamann mit digitalen Planungsunterlagen [2] bis [4] [2] Gemeinde Weinböhla: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1112019 "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße", bestehend aus Rechtsplan, Textlichen Festsetzungen, Begründung mit Anlage 1 und 2, Vorhabenplan, Erschließungsplänen mit Textteil und Anlagen, abfallrelevanten Untersuchungen, Grünordnungsplan mit Textteil, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Schallgutachten, Entwurf vom 13.11.2019 [3] IBA Ingenieurgesellschaft für Baugrund- und Altlastenuntersuchung mbH aus Dresden: Geotechnisches Gutachten (Hauptuntersuchung) zum Objekt "Neubau Gymnasium (Schulgebäude und Sporthalle) in 01689 Weinböhla, Köhlerstraße" vom 25.10.2019, Auftrags-Nr. 19.303 [4] IBA Ingenieurgesellschaft für Baugrund- und Altlastenuntersuchung mbH aus Dresden: Erkundungsbericht Regenwasserversickerung zum Objekt "Neubau Gymnasium (Schulgebäude und Sporthalle) in 01689 Weinböhla, Köhlerstraße" vom 25.10.2019, Auftrags-Nr. 19.303-1 [5] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 20.12.2019), Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete Sachsens M 1 : 50 000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte von Sachsen M 1: 400.00 (digitale Version) [6] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 20.06.2019 zum Bebauungsplan Nr. 11/2019 "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße", Gemeinde Weinböhla, Vorentwurf vom 23.04.2019, unser Az.: 21-2511/180/9</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis Nach Prüfung der zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht keine Bedenken gegenüber den Planungsunterlagen [2], [3] und [4]. Es ergibt sich nach [5] kein neuer geologischer Kenntnisstand zur bereits vorliegenden Stellungnahme [6]. Alle in unserer Stellungnahme [6] dargelegten Hinweise wurden in [2] bis [4] berücksichtigt. Die Prüfung der Planungsunterlagen [3] und [4] hat zusätzliche Hinweise ergeben, deren Berücksichtigung empfohlen wird. Aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, bestehen keine Bedenken zum vorliegenden Vorhaben. Die in unserer Stellungnahme [6] enthaltenen fachlichen Hinweise zum Radonschutz sind in dem vorliegenden Entwurf [2] angemessen berücksichtigt. Aus Sicht des Strahlenschutzes ergeben sich hierzu derzeit keine Vorschläge für weitere Änderungen/ Ergänzungen. Die Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes einschließlich Fischwirtschaft werden vom geplanten Vorhaben nicht berührt.</p> | <p>Die Punkte werden nachfolgend einzeln behandelt.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|-------------------------------------|-------------|---|---|
| | | <p>2 Hinweise zu Belangen der Geologie 2.1 Prüfumfang Die Berichte [3] und [4] wurden auf Plausibilität der geologischen Sachverhalte (Darstellung der geologischen und hydrogeologischen Situation, Schichtenbeschreibung, ingenieurgeologische Modellbildung, Charakteristik der Baugrundsichten, bodenmechanische und hydrogeologische Kennwerte) und bezüglich der daraus abgeleiteten bautechnischen Erfordernisse (Baugrundbeurteilung, bautechnische Hinweise und Empfehlungen, Versickerungsfähigkeit) geprüft. Nachrechnungen geotechnischer Angaben erfolgten nicht.</p> | nicht erforderlich |
| | | <p>2.2 Plausibilitätsprüfung der Berichte [3] und [4] Der jeweilige Untersuchungsumfang (Anzahl, Art, Tiefe der Aufschlüsse, Feld- und Laborarbeiten) wird als angemessen und ausreichend eingeschätzt, um eine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit vornehmen zu können. Die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse entspricht dem aktuellen Kenntnisstand gemäß [5]. Die geologischen, hydrogeologischen und ingenieurgeologischen/geotechnischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, ingenieurgeologische Modellbildung, Charakteristik der Baugrundsichten, bodenmechanische und hydrogeologische Kennwerte) sind plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Die Berichte sind als Grundlage für die weiteren Planungen geeignet. Die bautechnischen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sind im Rahmen der fortführenden Planungen zu beachten.</p> | nicht erforderlich |
| | | <p>2.3 Geotechnische Baubegleitung/Bauüberwachung Grundsätzlich wird für das komplexe Bauvorhaben eine geotechnische Bauüberwachung/ Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Baudurchführung eingehalten werden. Im Zuge der Bauüberwachung sollen die angetroffenen Baugrundverhältnisse auf Übereinstimmung mit den Ergebnissen der planungsrelevanten Geotechnischen Berichte überprüft und dies dokumentiert werden. Gesetzgrundlage hierzu: EC 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik, Teil 1: Allgemeine Regeln; mit DIN EN 1997-1:2009-09, Kapitel 4 - Bauüberwachung, Kontrollmessungen und Instandhaltung, Absatz 4.1 - 4.6, Bauaufsichtliche Einführung in Sachsen mit Verwaltungsvorschrift des SMI zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwVTB) vom 15.12.2017.</p> | Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die Textlichen Festsetzungen werden unter Hinweise (Pkt. IV) ergänzt. Die Begründung (Kap. 7.4.) wird diesbezüglich ergänzt. |
| 7. Sächsisches Oberbergamt Freiberg | 06.12.19 | Mit Ihrem Schreiben vom 26. November 2019 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2019/0702 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen. | nicht erforderlich |
| | 20.05.19 | mit Ihrem Schreiben vom 20. Mai 2019 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben. Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dessen Nähe in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorha- | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|---|-------------|---|---|
| | | <p><i>bens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.</i></p> <p><i>Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.</i></p> | |
| 8 Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Meißen | 16.12.19 | <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nehmen wir zum Entwurf des Bebauungsplanes (Planstand 13.11.2019) wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 8016 (Köhlerstraße). Für die Verkehrserschließung ist im Plan die Herstellung einer verkehrsberuhigten, öffentlich zu widmenden Erschließungsstraße ("Stichstraße") mit Anbindung an die K 8015 vorgesehen. Der Baulastträger der Kreisstraße ist der Landkreis Meißen. Bitte beachten Sie für die Herstellung der Anbindung an die Kreisstraße die Forderungen und Hinweise des Landratsamtes.</p> | nicht erforderlich / Kenntnisnahme |
| | | <p>Das Bauvorbehaltsgebiet 11-04 für die verkehrliche Anlage "LIO 80 Ortsdurchfahrt Weinböhl" ist zu beachten. In einem Streifen von 10 m vom Fahrbahnrand der K 8016 werden deshalb lt. Planentwurf keine baulichen Anlagen errichtet. Für die Herstellung der im B-Plan vorgesehenen Erschließungsstraße ist eine Ausnahme vom entsprechenden Bauverbot des Bauvorbehaltsgebietes bei der Landesdirektion Dresden zu beantragen.</p> | <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt</p> <p><u>Begründung:</u> Die mit Schreiben der Gemeinde Weinböhl vom 03.12.2019 beantragte Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre im Bauvorbehaltsgebiet 11-04 für die Herstellung der Anbindung der neuen Erschließungsstraße an die K 8016 (Köhlerstraße) für das Schulgelände des Gymnasiums und der Sporthalle wurde mit Bescheid vom 20.01.2020 von der Landesdirektion Sachsen erteilt. Der Landkreis Meißen teilte mit Schreiben vom 08.01.2020 mit, dass keine Einwendungen und Bedenken gegen die Erteilung der Ausnahmegenehmigung bestehen. Die Begründung (Kap. 7.1.5) wird diesbezüglich aktualisiert und ergänzt.</p> |
| | | <p>Unsere Zustimmung zu einer solchen Ausnahme wird von uns in Aussicht gestellt, wenn die Erschließungsstraße für eine ungehinderte zweispurige Befahrbarkeit ausgebaut wird und wenn die Zufahrt von dieser Erschließungsstraße zu den Parkstellplätzen zur Vermeidung von Rückstauerscheinungen in einem ausreichend großen Abstand zur Kreisstraße anbindet. Es darf kein Rückstau auf der Kreisstraße infolge der Benutzung der PKW-Stellplätze und des Betriebes der Schule, der Freisport-Anlagen und der Sporthalle entstehen.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Die ungehinderte Befahrbarkeit wurde in der Planung berücksichtigt. Die Umfahrung der Sporthalle erfolgt im Einrichtungsverkehr (sh. Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan). Die Einfahrt in die Umfahrung erfolgt am nördlichen Anschluss an die Stichstraße. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, stimmte mit Schreiben vom 03.01.2020 der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unter Berücksichtigung der ungehinderten Befahrbarkeit der K 8016 zu.</p> |
| | | <p>Wir gehen davon aus, dass der im Verkehrsgutachten (Anlage zum Bebauungsplan) erwähnte Verbrauchermarkt zusätzlich zur geplanten Schule nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist und nicht errichtet werden soll.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Der erwähnte Verbrauchermarkt ist nicht Bestandteil des vor-</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|--|-------------|--|--|
| | | | habenbezogenen Bebauungsplans. Aktuell laufen hierzu auch keine Planungsaktivitäten. |
| 9. Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen | 17.12.19 | Das geplante Vorhaben berührt keine bekannten beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement. Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht. Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte ich um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Ich gehe davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement erfolgt. | nicht erforderlich |
| 10. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | --- | --- | --- |
| 11. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien | 10.12.19 | Die DB AG, DB Immobilien, als von DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB Kommunikationstechnik GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Gegen den geplanten Bebauungsplan Nr. 11/2019, Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. | nicht erforderlich |
| | | Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. | nicht erforderlich / Kenntnisnahme <u>Begründung:</u> Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. |
| | | Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. | Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Der Hinweis wird in den Textlichen Festsetzungen unter Pkt. IV Hinweise ergänzt. |
| 12. Verkehrsgesellschaft Meißen mbH | 17.12.19 | Wir verkehren auf der K 8016 mit unserer Regionalbuslinie 411 im Stundentakt am geplanten Schulgelände vorbei. Da keine Änderungen von Haltestellenstandorten geplant sind, werden unsere Belange nicht berührt. | Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die Begründung (Kap. 6.1) wird mit der Taktangabe der Regionalbuslinie ergänzt. |
| 13. Dresdner Verkehrsbetriebe | 11.12.19 | Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG erhebt gegen den Entwurf in der Fassung vom 13.11.2019 keine Einwände. | nicht erforderlich |
| 14. Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Weinböhla | --- | --- | --- |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--------------------|---|---|-----------|---------------|---------------------|-----------------------------|-------|-----------------|--------------------|---|--------------------|-----------------|--------------------|--------------------------|----------|-----------|--------------------|--|
| 15. Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal | 18.12.19 | Der Entwurf des o. g. Bebauungsplans liegt uns zur Stellungnahme vor. Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine Bedenken. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19. Juni 2019 aus der frühzeitigen Beteiligung. Wir bitten um Information über den weiteren Verfahrensverlauf. Bei Fragen erreichen Sie uns unter den o. a. Kontaktdaten. | nicht erforderlich | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 16. ENSO Energie Sachsen Ost AG Regionalbereich Großenhain | 12.12.19 | <p>Sie erhalten hiermit die Stellungnahmen unserer Fachbereiche Strom- und Gasanlagen.</p> <p>Stellungnahme Stromanlagen</p> <p>Die übergebenen Unterlagen wurden durch uns geprüft. Dem o. g. Vorhaben stimmen wir grundsätzlich zu. Als Anlage erhalten Sie Bestandsunterlagen mit Angaben über die Lage unserer vorhandenen Versorgungsanlagen. Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise für die Erarbeitung von Erschließungsplänen: Vorgesehene Bebauungsgebiete können mit Elektroenergie erschlossen werden. Der Erschließungsaufwand richtet sich in erster Linie nach dem Leistungsbedarf der einzelnen Standorte. Die Mitbenutzung von Flächen, vorzugsweise im öffentlichen Bereich, ist für die Leitungsverlegung und das Aufstellen von Umspannstationen zu gewährleisten. Bei den vorgesehenen Bebauungen innerhalb der bestehenden Bebauungsgrenzen bitten wir Sie, uns rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Es können gegebenenfalls umfangreiche Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, die einer längeren Planungszeit bedürfen. In den bereits erschlossenen Gebieten ist damit zu rechnen, dass unsere bestehenden Anlagen den Bauablauf behindern. Vorhandene Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen in jedem Fall zugänglich bleiben. Zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsanlagen sind bezüglich geplanter Bauwerke bzw. Großgrünbepflanzungen entsprechende Mindestabstände einzuhalten. Der Zugang zu vorhandenen Umspannstationen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Eventuell notwendige Umverlegungen werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Die Hinweise betreffen die weitere Erschließungsplanung und werden in der Ausführungsplanung und während der Baumaßnahmen berücksichtigt.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <p>Stellungnahme Gasanlagen</p> <p>Im vorgesehenen Planungsbereich befinden sich keine Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS-Anlagen der ENSO NETZ GmbH. Unsere Stellungnahme für Ihr Bauvorhaben gilt 1 Jahr.</p> | nicht erforderlich | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 17. VNG Verbundnetz Gas AG / GDM- com | 20.01.20 | <p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="474 1305 1420 1535"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang ¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td> <td>Schwaig b.Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikati-</td> <td>Straelen</td> <td>nicht be-</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> | Anlagenbetreiber | Hauptsitz | Betroffenheit | Anhang ¹ | Erdgasspeicher Peissen GmbH | Halle | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) | Schwaig b.Nürnberg | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | GasLINE Telekommunikati- | Straelen | nicht be- | Auskunft Allgemein | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p>Die Auskünfte der einzelnen Anlagenbetreiber werden im Folgenden einzeln behandelt.</p> |
| Anlagenbetreiber | Hauptsitz | Betroffenheit | Anhang ¹ | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Erdgasspeicher Peissen GmbH | Halle | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) | Schwaig b.Nürnberg | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GasLINE Telekommunikati- | Straelen | nicht be- | Auskunft Allgemein | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | | | | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|--|---------|-----------------|--------------------|--|
| | | onsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG | | troffen * | | |
| | | ONTRAS Gastransport GmbH ² | Leipzig | betroffen | ONTRAS | |
| | | VNG Gasspeicher GmbH ² | Leipzig | nicht betroffen | Auskunft Allgemein | |
| | | <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> | | | | |
| | | <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  | | | | <p>nicht erforderlich Siehe nachfolgend</p> |
| | | <p>Externe Maßnahme E4 mit Betroffenheit: Anlagen ONTRAS Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH</p> | | | | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|---|
| | | <p>Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.986389, 13.899706</p>  <p>Externe Maßnahmen E3 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.382783, 13.262066</p>  <p>Bebauungsplan Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.155548, 13.582279</p> | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|--|---|
| | |  <p>Externe Maßnahme E1 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.147336, 13.578595</p>  <p>Externe Maßnahme E2 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 5 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.163723, 13.553063</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Weinböhl a Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/2019, "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße" Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB Reg.-Nr.: 08568/19 PE-Nr.: 18284/19 Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|------------------------|---|---|--|----|-----------------------------|-----------|----------------------|----|-----|------|--|----------------------|--------------|-----|-------|--|------------------------|--|--|---|------------|--|--|---|
| | | <p><u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportaal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> | nicht erforderlich / Kenntnisnahme | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> | nicht erforderlich / Kenntnisnahme | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH <u>Stellungnahme zum Verfahren</u> zum Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Weinböhl a Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11/2019, "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße" Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB Reg.-Nr.: 08568/19 PE-Nr: 18284/19</p> <p>Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im Bereich des hier im Rahmen des Verfahrens angefragten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans und der Flächen für die externen Kompensationsmaßnahmen E1 bis E 3 befinden sich keine Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Im Bereich der externen Kompensationsmaßnahme E4 (Ökokontomaßnahme Erweiterung FND „Birkwitzer Wiese“) befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p> | nicht erforderlich / Kenntnisnahme | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>05</td> <td>300</td> <td>6,00</td> <td rowspan="4">ONTRAS Gastransport GmbH In- standhal- tungsbereich Lauchhammer</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>05 stillgel.</td> <td>300</td> <td>3,00*</td> </tr> <tr> <td>Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel</td> <td>005.00/18 stillgel.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Korrosionsschutzanlage (KSA) - Erderanlage</td> <td>005.00/E05</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> | Anlagentyp | Anlagenkennzeichen | DN | Schutzstreifenbreite (in m) | Zuständig | Ferngasleitung (FGL) | 05 | 300 | 6,00 | ONTRAS Gastransport GmbH In- standhal- tungsbereich Lauchhammer | Ferngasleitung (FGL) | 05 stillgel. | 300 | 3,00* | Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel | 005.00/18 stillgel. | | | Korrosionsschutzanlage (KSA) - Erderanlage | 005.00/E05 | | | <p>Es gibt keine Konflikte mit der Planung, da Ökokontopunkte gekauft werden und die Maßnahme E4 an sich bereits seit Jahren umgesetzt ist. Die Begründung (Kap. 7.1.15) wird diesbezüglich ergänzt.</p> |
| Anlagentyp | Anlagenkennzeichen | DN | Schutzstreifenbreite (in m) | Zuständig | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ferngasleitung (FGL) | 05 | 300 | 6,00 | ONTRAS Gastransport GmbH In- standhal- tungsbereich Lauchhammer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ferngasleitung (FGL) | 05 stillgel. | 300 | 3,00* | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel | 005.00/18 stillgel. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Korrosionsschutzanlage (KSA) - Erderanlage | 005.00/E05 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|--|---|--|--|---|--|--|--|--|------|--|---|--------------------|--------------|------|--|---|---|--|--|--|--|
| | | <table border="1"> <tr> <td>-mit Kabel</td> <td></td> <td></td> <td>1,00</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>-mit Anodenfeld (Erderfeld)</td> <td></td> <td></td> <td>4,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 05)</td> <td>BF 8773-05 1955</td> <td>2XPE DN40</td> <td>1,00</td> <td>GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Erderschrank</td> </tr> </table> | -mit Kabel | | | 1,00 | 1 | -mit Anodenfeld (Erderfeld) | | | 4,00 | | Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 05) | BF 8773-05 1955 | 2XPE DN40 | 1,00 | GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer | Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör | Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Erderschrank | | | | |
| -mit Kabel | | | 1,00 | 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| -mit Anodenfeld (Erderfeld) | | | 4,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 05) | BF 8773-05 1955 | 2XPE DN40 | 1,00 | GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör | Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Erderschrank | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | <p>* 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Der Bestand dieser ist lediglich im Übersichtsplan als auch in den Bestandsplänen der anliegenden Anlagen ersichtlich. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:</p> <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Zuständig</td> <td style="vertical-align: top;">Kontakt</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 1 ENSO NETZ GmbH</td> <td>Auftragszentrum Gas - Heidenau Hauptstraße 110 01809 Heidenau Telefon:+493529536682</td> </tr> <tr> <td>GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer</td> <td>GDMcom GmbH Service KGT Ost Carsten Schüch Franz-Mehring-Straße 40 01979 Lauchhammer Telefon:+493413504570 Mobil:+491723431943 Fax:+493413504544 Mail:Carsten.Schuech@gdmcom.de</td> </tr> </table> <p>Hinweis: Dienstleister der ONTRAS im Instandhaltungsbereich Lauchhammer 1 für die Ferngasleitungen und Korrosionsschutzanlagen ist im vorliegenden Fall die ENSO NETZ</p> | Zuständig | Kontakt | ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 1 ENSO NETZ GmbH | Auftragszentrum Gas - Heidenau Hauptstraße 110 01809 Heidenau Telefon:+493529536682 | GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer | GDMcom GmbH Service KGT Ost Carsten Schüch Franz-Mehring-Straße 40 01979 Lauchhammer Telefon:+493413504570 Mobil:+491723431943 Fax:+493413504544 Mail:Carsten.Schuech@gdmcom.de | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zuständig | Kontakt | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 1 ENSO NETZ GmbH | Auftragszentrum Gas - Heidenau Hauptstraße 110 01809 Heidenau Telefon:+493529536682 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer | GDMcom GmbH Service KGT Ost Carsten Schüch Franz-Mehring-Straße 40 01979 Lauchhammer Telefon:+493413504570 Mobil:+491723431943 Fax:+493413504544 Mail:Carsten.Schuech@gdmcom.de | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|-----------------------------------|-------------|--|--|
| | | <p>GmbH, Dresden („ENSO“). Infolgedessen führt die ENSO die Wartung, Instandhaltung und örtliche Betreuung durch.</p> <p>Zu den im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans geplanten Maßnahmen und Festsetzungen sowie zu den externen Kompensationsmaßnahmen E1 bis E3 bestehen keine Einwände.</p> <p>Zur externen Kompensationsmaßnahme E4, Kompensierung mittels Finanzierung der Ökokontomaßnahme Erweiterung FND „Birkwitzer Wiese“ verweisen wir auf Folgendes: Der Vorhabenträger „Birkwitzer Wiese“ ist auf die vorhandenen Anlagen der ONTRAS hinzuweisen mit der Auflage, die ONTRAS an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>- Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung dieses Vorhabens ist, neben den vorhabenbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die beiliegende Schutzanweisung zu beachten und einzuhalten.</p> <p>- Wir weisen bereits jetzt auf mögliche Einschränkungen bei der Planung und Umsetzung hin.</p> <p>Der Bauherr ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung zu beteiligen.</p> <p><u>Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:</u> Leitungsschutzanweisung <u>Anlagen/ Pläne:</u> Übersichtskarte 3 Stück Grundriss FGL 005 76; 76-1 sowie 77 und 78 Grundriss LAE 005.00/E05 1 Grundriss Stk 1955 59 bis 62 <u>Verteiler:</u> Herr Dirk Hamann Hamann + Krah PartG mbH Herr Thomschke ONTRAS Gastransport GmbH Herr Gnauck ONTRAS Gastransport GmbH Herr Renner ONTRAS Gastransport GmbH Herr Godderidge ONTRAS Gastransport GmbH Herr Dunger ENSO NETZ GmbH Herr Schüch GDMcom GmbH</p> | |
| 18. Deutsche Telekom Technik GmbH | 12.12.19 | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben Reg.-Nr.: 84787233 vom 12.06.2019 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Die Hinweise betreffen die Erschließungsplanung. Alle Baugrundstücke liegen an öffentlichen festgesetzten Verkehrsflächen bzw. an Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten unter anderem für Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sind. Die Möglichkeit der Erschließung ist damit gegeben.</p> |
| | 12.06.19 | <p><i>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage). Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung</i></p> | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|---|
| | | <p>mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt benötigen wir folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordinierter Leitungsplan - Bauablaufplan - Lageplan (1 :500 oder 1:1 000) - die Anzahl der Wohnungseinheiten oder Gewerbe. <p>Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden.</p> <p>Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweiligen Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren.</p> <p>Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de beziehen.</p> <p>Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an Deutsche Telekom, Technik GmbH, T NL Ost, PT111 Fertigungssteuerung, 01059 Dresden zu senden.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p> | |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|---|-------------|---|---|
| 19. Industrie- und Handelskammer Dresden | 18.12.19 | Die Industrie- und Handelskammer Dresden hat Einsicht in die Unterlagen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11/2019 "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße" der Gemeinde Weinböhla genommen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines freien Gymnasiums mit zwei Zügen einschließlich Freisportanlagen, Sporthalle und Stellflächen geschaffen werden. Dazu bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. | nicht erforderlich |
| 20. Handwerkskammer Dresden | --- | --- | --- |
| 21. Polizeidirektion Dresden | 29.11.19 | Aus verkehrstechnischer und -organisatorischer Sicht bestehen keine Sicherheitsbedenken zum Bebauungsplan "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße" in Weinböhla. Der vorliegende Planungsentwurf wird hiermit bestätigt. Es sollte geprüft werden, ob es zweckdienlich ist zusätzliche Haltestellen für den ÖPNV in Höhe des Neubaus einzurichten. | Der Hinweis wird berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Der Standort des Gymnasiums wurde in Bezug auf die Entfernung zu den nächstgelegenen Haltestellen geprüft. Die nächste Haltestelle befindet sich in ca. 300 m Entfernung, was eine Entfernung zur Schule von ca. 5 Gehminuten darstellt. Die Zeitangabe wird in der Begründung (Kap. 6.1) ergänzt. |
| 22. Ev.-Luth. Landeskirchenamt Dresden | --- | --- | --- |
| 23. Bischöfliches Ordinariat Bistum Dresden-Meißen | 09.12.19 | Öffentliche Belange der katholischen Kirche werden durch oben genanntes Vorhaben nicht berührt. | nicht erforderlich |
| 24. Grüne Liga e.V. Sachsen über LAG | --- | --- | --- |
| 25. Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. | 19.12.19 | Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 21.06.2019 und kann feststellen, dass unsere Hinweise in die Planung aufgenommen wurden. Dem o.g. Bebauungsplan wird zugestimmt. | nicht erforderlich |
| 26. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Sachsen e.V. | --- | --- | --- |
| 27. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) | 30.12.19 | Es ist verständlich, dass dieses Projekt mit größtmöglicher Priorität und daher Eile durchgezogen werden soll. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem üblichen Modus (Zeitraum vier Wochen) im Dezember ist de jure möglich; de facto ist diese Zeit für eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund der zahlreichen Feiertage und der ausgedehnten Urlaubszeit aber denkbar ungeeignet. Dass uns trotz Krankheit keine Fristverlängerung zugestanden wurde, ist eine Zumutung! (E-Mail vom 18.12.2019) | Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 29.11.2019 bis einschließlich 03.01.2020 (36 Tage) statt und somit mehr als vier Wochen, da die Feiertage berücksichtigt worden. Tatsächlich fand die Beteiligung der Öffentlichkeit genau 21 wirksame Arbeitstage statt. Die Auslegungsfrist musste aufgrund des engen Zeitplanes die- |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|--|
| | | | ses komplexen Vorhabens und der Bindung an öffentliche Fördermittel auf die gesetzlich vorgegebene Frist beschränkt werden. |
| | | Es bleibt zu hoffen, dass durch die eilige Planung keine wesentlichen inhaltlichen, sondern lediglich grammatikalische Fehler übersehen wurden, wie zum Beispiel: „wäre mit Überschreitungen des Schallpegel zu rechnen, wenn an der südwestlichen Fassade die offenbare Fenster eingebaute werden“ (Begründung, S. 17). Stammumfänge von 120 und 160 m (Tab. 3, S. 8, Umweltbericht) wären eine absolute Rarität und zwingend schützenswert. Allerdings gibt es hinsichtlich der Begründung Diskrepanzen zwischen unterschiedlichen Textteilen der Planung (s.u.), die zu beheben sind. | Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die Texte der Begründung und des Umweltbericht werden im Rahmen der Erstellung der Satzungsfassung redaktionell überarbeitet und Fehler korrigiert. |
| | | Raumplanung Der Regionalplan Sächsische Schweiz Osterzgebirge, 1. Gesamtfortschreibung 2009, ist nicht mehr aktuell. Die 2. Gesamtfortschreibung wurde am 25.06.2019 beschlossen. Dies sollte nicht unberücksichtigt bleiben. Die Aussage, es bestünden keine Vorhaben im näheren Umfeld des B-Plan-Gebietes (Umweltbericht, S. 14), ist falsch: Der Flächennutzungsplan sieht nach wie vor angrenzend das Wohngebiet W11 – Köhlerstraße II vor! Wechselwirkungen (Lebensraumverlust, Versiegelung etc.) müssen zwingend berücksichtigt werden. | Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die 2. Gesamtfortschreibung ist bereits in der Begründung (Kap. 3.2) berücksichtigt worden. Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 24.06.2019 den neuen Regionalplan als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte einen Tag darauf. Im Umweltbericht Kap. 4.4.2 erfolgt eine Ergänzung zu den Wechselwirkungen mit der angrenzenden Wohnbebauung. Zum Teil besteht diese bereits, zum Teil ist geplant, die Lücken mittels Wohnbebauung entlang der Köhlerstraße zu schließen. Dies führt zu weiteren Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter. |
| | | Begründung Die Substratstärke für die Dachbegrünung sollte mind. 20 cm betragen, damit eine artenreiche Vegetation möglich ist. Die Verwendung heimischer Arten der Trocken- und Magerrasen sollte vorgeschrieben werden. Die vorgesehenen 7 cm sind lediglich für Arten der Gattung Sedum ausreichend. Dies ergibt keine artenreiche Begrünung. Außerdem wird eine Sedumflur nur zu einem kurzen Zeitraum im Jahresverlauf blühen, so dass der Nutzen für die Insektenwelt jeweils nur sehr kurzfristig besteht. | <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Es wurde das Mindestmaß für die Dachbegrünung festgesetzt. Mit der Dachbegrünung soll hauptsächlich eine Verzögerung des Wasserabflusses und des Aufheizens der Flächen erreicht werden. Der Biotopwert ist nur mit 3 Wertpunkten berücksichtigt. Eine Erhöhung des Dachaufbaus brächte zusätzliche Lasten, die bei der Auslegung des Tragwerkes berücksichtigt werden müssten. Aus statischer Sicht ergibt sich bei einer Substratstärke von mind. 20 cm eine zwei- bis dreifach höhere Lastannahme (bisher mit 6 - 8 cm Aufbau gerechnet), was unweigerlich stärkere Binder und Stützen erforderlich macht. Da die lichte Hallenhöhe im Innenraum für die Sportnutzung zu gewährleisten ist, müsste die Halle durch die größeren statischen Dimensionen der Bauteile erhöht werden. Um die Wirkung der Sporthalle im Landschaftsbild einzuschränken, ist eine Erhöhung des Gebäudes nicht erwünscht. |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|--|
| | | <p>Es sollten ursprünglich auf den Flächen für Gemeinbedarf je 200 m² Fläche 1 Baum, also insgesamt 82 Bäume gepflanzt werden. Wir begrüßten das im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, wiesen aber darauf hin, dass im Vorhaben- und Erschließungsplan nur 43 Bäume vermerkt waren. Die jetzige Reduzierung auf 23 Bäume lehnen wir ab! (Dies entspricht nicht unserem Verständnis von einer Berücksichtigung „soweit möglich“ unserer Stellungnahme – Begründung S. 5.)</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Neben den festgesetzten anzupflanzenden Bäumen wurden Festsetzungen zu Hecken, Gebüsch und Fassadenbegrünung in den Rechtsplan aufgenommen. Es sind Zwangspunkte wie die Feuerwehrumfahrung der Schule sowie Feuerwehraußflächen und Flächen für Rigolen zu berücksichtigen. Der gewünschte Weingarten als Lehrgarten bedingt ebenfalls eine geringe Beschattung, die durch Bäume verursacht wird. Zur Kompensation des durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässigen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ist unter anderem eine externe Maßnahme zur Entwicklung eines Laub-Nadel-Mischwaldes mit einer Fläche von 3.600 m² festgesetzt (sh. Textliche Festsetzung 9.1).</p> |
| | | <p>Die Pflanzliste 1 ist zu überarbeiten: Kornelkirschen wachsen üblicherweise in Strauchform, nur in Ausnahmefällen werden sie zu einem Kleinbaum entwickelt. Birken und Ebereschen sind nach den Erfahrungen der letzten trockenheißen Sommer und der zu erwartenden Klimaentwicklung für den Standort eher ungeeignet.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Birke, Eberesche und Kornelkirsche wurden in die Pflanzliste aufgenommen, weil es heimische Gehölze mit geringen Ansprüchen an den Boden sind, die viel Sonne vertragen. Die Kornelkirsche wird als Hochstamm, mehrfach verpflanzt, von den Baumschulen angeboten. Es ist davon auszugehen, dass durch den Schulträger die Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen erfolgt. Zusätzlich wird der Feldahorn in die Pflanzliste 1 aufgenommen.</p> |
| | | <p>Die Brombeere ist aus Pflanzliste 2 zu streichen, da Gefahr besteht, dass diese rasch alle anderen Sträucher überwuchert und so die angestrebte Artenvielfalt gefährdet ist.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Brombeere wird aus Pflanzliste 2 gestrichen.</p> |
| | | <p>Es besteht eine Diskrepanz zwischen Begründung und Umweltbericht bezüglich der geplanten Begrünung der Versickerungsfläche: Der Umweltbericht spricht von der Ansaat einer Frischwiese (S. 16), die Begründung von einer Bepflanzung mit Stauden (S. 16). Letzteres sollte ausschließlich mit heimischen Wildstauden erfolgen und aufgrund der Pflegeintensität mit den Nutzern (Schulgemeinschaft) abgesprochen werden. Hinweise zur Artenauswahl können wir gerne bei Bedarf geben oder über den Naturgarten e.V. bzw. den mit diesen verbundenen Fachbetrieben erhalten werden.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Bezüglich der geplanten Begrünung der Versickerungsfläche werden die Textliche Festsetzung (Pkt. 5.2) und die Begründung (Kap. 7.1.8) korrigiert. Es erfolgt die Ansaat einer Frischwiese.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|--|
| | | <p>Das Areal ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebiets, das durch die Maßnahme erheblich verkleinert wird. Durch die versiegelten Böden wird sich das Areal im Gegenteil zukünftig erheblich aufheizen. Damit hat die Maßnahme sehr erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima. Dieses ist durch eine intensive Durchgrünung mit großkronigen Bäumen (mehr als 23!) und einer entsprechend wirkungsvollen Dachbegrünung (extensive Sedumflächen sind ungeeignet) entgegenzuwirken.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Im Umweltbericht werden die Aus- und Wechselwirkungen in Bezug zum Kaltluftentstehungsgebiet geprüft und bewertet. Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, sind Anpflanzungen von Gehölzen sowie die Anlage von Dachbegrünungen der Gebäude festgesetzt. Ferner erfolgt die Minderung der Versiegelung durch wasserdurchlässige Befestigungen auf Wegen, Stellplätzen und Plätzen. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen sowie der geringen klimatischen Belastung des Umfeldes infolge der hohen Durchgrünung der zersiedelten Ortsstruktur und dem möglichen Luftaustausch mit der Umgebung sind die Beeinträchtigungen nicht als erheblich eingestuft.</p> |
| | | <p>Verkehr Die festgelegte Zahl der Parkplätze ist deutlich zu hoch: Es werden für die Schule 20 Plätze benötigt, ebenso für die Sporthalle. Der Bedarf ist dabei zeitversetzt, so dass eine Summierung der Zahlen nicht notwendig ist. Eine Anordnung von Stellplätzen auf dem Schulhof ist fahrlässig! Diese Plätze können und müssen ersatzlos gestrichen werden.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die erforderlichen Stellplätze sind im Stellplatznachweis (im Anhang zur Begründung) nachgewiesen. Dabei ist auch eine gleichzeitige Nutzung von Schule und Sporthalle berücksichtigt worden. Der Schulhof befindet sich im Wesentlichen nördlich des Schulgebäudes. Die seitlich angeordneten Stellplätze auf dem Schulgrundstück dienen vornehmlich Lehrkräften und werden über die festgesetzte private Verkehrsfläche erschlossen. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sind dem Bauherren / Schulträger vorbehalten.</p> |
| | | <p>Es bleibt zu prüfen, ob eine Anordnung von Erschließungsstraße und Parkplätzen auf nur dieser Seite möglich ist, evtl. durch Verschiebung des Baufelds der Sporthalle. Dadurch könnte die Flächenversiegelung deutlich geringer ausfallen. Grundsätzlich ist auch hier ein maßvoller Flächenverbrauch geboten: Die Lösung mit geringstmöglicher Versiegelung ist zwingend vorzuziehen.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Umfahrung der Sporthalle ist aus erschließungsplanerischen und verkehrssicherheitsrelevanten Gründen notwendig, um Rückstaus auf die K 8016 (Köhlerstraße) zu verhindern. Aufgrund des Flächenbedarfs der Sporthalle sind eine Verschiebung und Flächeneinsparungen nicht möglich.</p> |
| | | <p>Die Zahl der Fahrradstellplätze ist absolut nicht ausreichend. Hier sind die Erfahrungen der benachbarten Gymnasien in Coswig und Radebeul heranzuziehen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der Fahrradfahrenden bei einem sportlich ausgerichteten Gymnasium noch deutlich höher liegen dürfte. Außerdem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich in Zukunft im Rahmen der Bemühungen, den Klimawandel einzugrenzen, das Mobilitätsverhalten in Richtung zum</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die erforderliche Anzahl an Fahrradstellplätzen wurde im Stellplatznachweis (Anhang zur Begründung) nachgewiesen.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|--|
| | | <p>nicht-individuellen bzw. nicht-motorisierten Verkehr wandeln wird bzw. wandeln muss.</p> | |
| | | <p>Zur Gestaltung der Wegeverbindung zur Oststraße gibt es leider noch keine Aussage. Diese Wegeverbindung sollte nicht unterbrochen werden.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Es existiert derzeit keine Wegeverbindung zur Oststraße. Über eine zukünftige Wegeverbindung kann im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens keine Aussage getroffen werden.</p> |
| | | <p>Versiegelung Für die Nettoneuversiegelung (9.462 m²) ist ein Ausgleich nachzuweisen, vorrangig durch Entsiegelung im Gemeindegebiet Weinböhla oder im Landkreis Meißen. Die lapidare Feststellung, es gäbe in Weinböhla keine weiteren Flächen zur Entsiegelung (Umweltbericht, S. 17) ist dringend zu hinterfragen, insbesondere da im Gemeindegebiet weitreichende Pläne zur Errichtung neuer Wohngebiete bestehen.</p> | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Prüfung ist erfolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Es wurde zusammen mit der Gemeinde am 06.08.2019 und 04.09.2019 verschiedene mögliche Flächen begutachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meißner Str. BayWa: Altlastenproblematik, Kosten, nicht auf die Schnelle durchführbar, Schadstoffbeseitigung notwendig, sehr hohe Gebäudehöhe, geringe Fläche, - Landwirtschaftliche Flächen, wenig vorhanden, keine Silo oder Stallanlagen im Gemeindegebiet, - Tennisclub (1726/3): keine Entsiegelung, bestehende Flächen sind in Teilbereichen hochwertig (Magerrasen) - Forststraße (652), Umnutzung Erdbeeracker: Nichtzustimmung zur Grunddienstbarkeit - Grüne Telle (3589/6), Forststraße (2793/5): Aufgabe Kleingarten innerhalb Kleingartensiedlung, Nichtzustimmung zur dinglichen Sicherung, keine Zusammengehörigkeit mehrerer ungenutzter Gärten - Spitzgrundstraße: Nutzung bei Ausbau Sportplatz/Wertstoffhof - Sörniewitzer Straße (790): anderem Vorhaben zugeordnet - Ehrlichtweg: derzeit gewerblich genutzt - Grenzweg: für den Eigenbetrieb notwendig |
| | | <p>Die Flächenbilanz lt. Begründung S. 20 und die Festsetzungen zur GRZ sind nicht kongruent: Die GRZ einschließlich Nebenflächen beträgt maximal 0,8 = 80% Versiegelung. Laut Flächenbilanz bleiben aber lediglich „private Grünfläche“ und „von Verbauung freizuhaltende Fläche“ garantiert unversiegelt: insgesamt 8 %. Zusätzlich der „Flächen für Ver- und Entsorgung“, die evtl. eine Begrünung über Leitungen vorsehen, bleiben max. 12% der Fläche unversiegelt. Das entspricht einem Versiegelungsgrad von 88% oder gar 92% und überschreitet damit die max. zulässige GRZ erheblich! Dies ist nicht hinnehmbar.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die GRZ von 0,6 bzw. 0,8 ist für die Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, d.h. innerhalb der Gemeinbedarfsflächen dürfen 60% bzw. 80% der Fläche versiegelt werden, nicht innerhalb des gesamten Plangebietes. Die Gemeinbedarfsfläche ist unabhängig von den übrigen Flächennutzungen wie private Grünfläche und „von Verbauung freizuhaltende Fläche“, Ver- und Entsorgung in der Berechnung zur GRZ zu betrachten.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|--|---|
| | | Vor diesem Hintergrund ist auch die absolute Versiegelungsbilanz mit dem Ergebnis 9.462 m ² Netto-Neuversiegelung noch einmal zu überprüfen! | nicht erforderlich |
| | | Die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers ist wesentlich. Die Berechnung der Aufnahmekapazitäten für Versickerung und Schmutzwasserabfluss müssen zukünftig häufigere, längere und stärkere Regenereignisse als bisher berücksichtigen. | Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die Versickerung des Niederschlagswassers wurde im Rahmen der Erschließungsplanung (sh. Erschließung, Pkt. 3.1.3) auf die stark zunehmenden Regenereignisse berechnet. |
| | | Ein Mindestgrad der Wasserdurchlässigkeit für alle Flächenbefestigungen ist festzulegen. Hierfür nur einen Mindestfugenanteil bei der Verwendung von Pflaster anzugeben, ist nicht ausreichend. | <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>Begründung:</u> Gemäß Erschließungsplan ist Pflaster vorgesehen und daher ein entsprechender Mindestfugenanteil angegeben sowie die wasserdurchlässige Bauweise. Die Festsetzung ist somit hinreichend konkret. |
| | | Maßnahmen Sämtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind fachgerecht durchzuführen. Dies ist von unabhängiger Seite durch eine ökologische Baubegleitung laufend zu prüfen. | Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Die CEF-Maßnahme (E1) und deren Wertigkeit und Sicherung (u.a. Anrechenbarkeit der Maßnahme als Sandmagerrasen) wurde mit der UNB am 30.09.2019 abgestimmt. Die Maßnahme wird fachgutachterlich begleitet und von der zuständigen Naturschutzbehörde abgenommen. Die Herstellung der übrigen Maßnahmen erfolgt durch entsprechende Fachfirmen. |
| | | Ausgleichsmaßnahmen sollten vor allen Dingen den auf der Fläche vorkommenden Tier- und Pflanzenarten neue Lebensstätten bieten sowie lokalklimatisch wirksam werden. Alle Maßnahmen sollten in räumlichem (Biotopverbund!) und fachlichem Zusammenhang der Konflikte stehen. Dies ist nicht erfüllt. (E4 befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge! - also zwar im gleichen Naturraum, aber durch die Lage jenseits der Großstadt Dresden ohne jeglichen räumlichen Zusammenhang.) | Der Hinweis wird bereits teilweise berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Gemäß § 15 BNatSchG sollen beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum ersetzt werden. Drei Kompensationsmaßnahmen stehen im naturräumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme E4 und deren Wertigkeit und Sicherung wurde mit der UNB am 30.09.2019 abgestimmt. Hierzu wurde bezüglich der Lage der Ökokontomaßnahme im Naturraum zugestimmt. |
| | | Dass der Erhaltungszustand der Vogelpopulationen nicht beeinträchtigt wird, wenn in der Umgebung mögliche Nistplätze bzw. Habitate vorhanden sind, ist ein Trugschluss: Es ist davon auszugehen, dass alle geeigneten Habitate bzw. Strukturen besetzt sind. Besonders bei Revier verteidigenden Arten ist ein „Umzug“ bei Verlust eines Standortes in ein benachbartes Gebiet nicht möglich! | Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Es handelt sich im Bestand hauptsächlich um Grünland und eine Fichtenschonung. Gebüsche und Gehölze, die als Habitatstrukturen zur Anlage von Nestern genutzt werden könnten, fehlen überwiegend auf der Fläche bzw. werden im Rahmen |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|--|
| | | | der Kompensation (M1, Hecke) neu angelegt. |
| | | Zusätzlich zur Maßnahme CEF1 (Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen) sollten auf Flurstück 1761 (Schaffung eines ruderalen Saums und Anpflanzung von Gebüsch) in Ergänzung der Maßnahme M1 Habitatstrukturen für Zauneidechsen geschaffen werden, um hier zumindest eine kleine Population wieder ansiedeln zu können. | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Ergänzung der Maßnahme ist nicht notwendig, da mit M1 Saumstrukturen geschaffen werden, die auch von gegebenenfalls dort siedelnden Zauneidechsen genutzt werden können.</p> |
| | | E1: Laut Grünordnungsplan handelt es sich hierbei um die Entsiegelung von Gebäuden und Befestigungen mit einem Flächenumfang von 1.170 m ² (S.16). Der Umweltbericht spricht vom Abriss eines Wohngebäudes mit Nebenanlagen (S.16). Allerdings zeigen Foto und Luftbildausschnitt im Grünordnungsplan nur eine eher kleine Datsche auf einem Grundstück, das insgesamt etwa 1.000 m ² groß sein mag und keineswegs vollständig bebaut ist. Es bleibt absolut unklar, wie hier eine Entsiegelung von 1.170m ² zustande kommen soll. Die Fläche kann zwar vollständig als Aufwertung in die Bilanz einbezogen werden, nicht aber in eine separat vorzulegende Gegenüberstellung von Ver- und Entsiegelung. | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Kap. 3.3.2 des GOP wird umformuliert, um Missverständnisse zu vermeiden. 1.170 m² ist die Gesamtgröße der Fläche (Haus mit Garten), auf der Magerrasen entwickelt wird.</p> |
| | | E2: Eine zusätzliche Bereicherung der Fläche (Einzelbaumpflanzung, Habitatstrukturen wie Lesesteinhaufen, Totholz o.ä.) wäre wünschenswert. | <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der Hinweis wird dem Schulträger weitergeleitet.</p> |
| | | E3: Da in der freien Landschaft nur gebietsheimische Gehölze gepflanzt werden dürfen, kommt die Lärche hier nicht in Frage. Deren Verwendung wäre gesondert zu begründen. Es bleibt festzulegen, von wem die Fläche zukünftig in welcher Form bewirtschaftet werden soll. Die Entwicklung eines unbewirtschaftenden Waldes (Prozessnaturschutz) ist anzustreben. | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Kap. 3.3.2 des GOP wird um die Bewirtschaftungsweise ergänzt. Es besteht eine Erstaufforstungsgenehmigung, die die Pflanzung von Lärchen beinhaltet. Der Wald wird weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Dies ist bei der Bilanzierung mit nur 16 Planungspunkten berücksichtigt. Die Maßnahme und deren Wertigkeit und Sicherung wurde mit der UNB am 30.09.2019 abgestimmt. Die Anrechenbarkeit der Maßnahme / als Planwert wurde nur "Aufforstung" angesetzt, da weiterhin eine forstwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen ist.</p> |
| | | Es fehlen grundsätzlich die üblichen Maßnahmenblätter! | <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Rechtsgrundlage für Maßnahmenblätter besteht nicht. Die Erläuterungen der Maßnahmen sind textlich im GOP Kap. 3.3 enthalten. Die Rechtssicherheit erfolgt durch Übernahme als textliche Festsetzungen in den VB-Plan.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|--|--|
| | | <p>Energie Für den Wärmeschutz der Gebäude soll nach dem vorliegenden Entwurf die Energie Einsparverordnung (ENEV 2016) maßgebend sein. Damit wird dem zurzeit in Deutschland geltenden Gesetz entsprochen, nicht aber der EU-Richtlinie 2010/31 über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude in der aktuellen Version. Sie gilt für neue Gebäude ab 01.01.2021, für öffentliche Gebäude schon ab 01.01.2019. Dort sind wichtige Festlegungen getroffen, die sich auf den Verbrauch von Wärme und Strom für die Nutzung der Gebäude beziehen. Die Richtlinie der EU wurde jedoch noch nicht in deutsches Recht überführt. Es ist nicht anzunehmen, dass die EU diesen Verzug noch lange dulden wird und dass die EU von ihren Forderungen wesentlich abrückt. Die EU-Richtlinie 2010/31 hat eine neue Zielstellung: Sie will den Bedarf an Brennstoffen und Strom minimieren (auf nahe Null), um die zukünftige Versorgung ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen (vollständige Dekarbonisierung für den Klimaschutz) für alle zu ermöglichen. Eine Sache der Klimagerechtigkeit. Mit dem vorgesehenen Brennstoff Holzpellets würde der Bauherr dem Klimaschutz und der vollständigen Dekarbonisierung entsprechen, nicht aber der Minimierung des Brennstoffbedarfs auf nahe Null, wie in der EU-Richtlinie gefordert. Die Gebäude wären schon nach wenigen Jahren veraltet und die Brennstoffversorgung auf dem freien Markt bei zu erwartenden Preissteigerungen immer teurer und immer unsicherer. Die Brennstoffpreise sind in den letzten 30 Jahren auf das 3-4fache gestiegen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Geschwindigkeit der ständigen Preiserhöhung reduziert, eher das Gegenteil.</p> | <p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. <u>Begründung:</u> Der Gesetzgeber sieht vor, nach derzeit geltendem Gesetz zu bauen, weshalb diese EU-Richtlinie im derzeitigen Bauvorhaben nicht berücksichtigt werden kann.</p> |
| | | <p>Das, und die extrem niedrigen Zinsen bei Laufzeiten der Kredite bis 30 Jahre legen es nahe, mehr in den Wärmeschutz zu investieren und sich weitgehend unabhängig von den zukünftigen Unsicherheiten der Brennstoffversorgung zu machen.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme <u>Begründung:</u> Die Abwägung zwischen bauklimatischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.</p> |
| | | <p>Der Bauherr tut sich keinen Gefallen mit der bisher vorgesehenen Lösung: Außenwände des Schul-Gebäudes zweischalig mit innenliegender Wärmedämmung nach ENEV 2016 und die Sporthalle als "Null-Energie-Gebäude", was immer letzteres heißen mag. Beides mag ökologisch klingen, ist aber nicht ökologischer als ein Wärmedämm-Verbundsystem mit Mineralfasern und mineralischem Putz. Die Mehrkosten der zweischaligen Ausführung sollten lieber für eine stärkere Wärmedämmung der gesamten thermischen Hülle des Schulgebäudes verwendet werden. Analog gilt das auch für die Sporthalle.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme <u>Begründung:</u> Das wird in der weiteren Planung noch einmal geprüft. Die Abwägung zwischen baukonstruktiven und wirtschaftlichen Belangen ist nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.</p> |
| | | <p>Die vorgesehene Dreifach-Verglasung der Fenster markiert Ökologie, ist aber nur die halbe Wahrheit. Der erwünschte Effekt der Minimierung der Fensterverluste wird nur erreicht, wenn auch die Rahmen hochwärmegedämmt sind. Es müssen also zertifizierte Passivhaus-Fenster verwendet werden unter Verwendung des ökologischen Baustoffs Holz. Erst dann kennt der Planer mit ausreichender Sicherheit, welche Wärmeverluste, welche Innentemperaturen der Verglasung, sowie der Rahmen etc. in der Realität zu erwarten sind.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme <u>Begründung:</u> Es werden nur Elemente mit einem nachgewiesenen Gesamtwärmedurchgangskoeffizienten verbaut. Die Abwägung zwischen bauklimatischen und wirtschaftlichen Belangen ist jedoch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|------------------------|-------------|---|--|
| | | <p>Ähnlich gilt das auch für zertifizierte PH-Fassaden. Wir schlagen daher vor: 1. Etwas mehr für den Wärmeschutz des Schulgebäudes zu tun, und sich bei beiden Gebäuden für den Passivhaus-Standard (www.passiv.de) zu entschließen. Das ist zwar gesetzlich nicht gefordert, aber der Bauherr geht sicher, dass die Gebäude auch "up to date" sein werden, wenn die EU-Richtlinie 2010/31 in Deutschland umgesetzt ist. Dazu hat er weitere Vorteile, wie bereits angedeutet. Der Wärmebedarf (Nutzwärme in den Räumen) wird so auf jährlich maximal 15 kWh pro m² Nutzfläche innerhalb der thermischen Hülle des Gebäudes begrenzt. Dafür benötigt man ca. 5 kg/a*m² trockenes Brennholz. Gegenüber der ENEC 2016 sinkt der Brennstoffbedarf auf 1/3 - 1/4. Von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gibt es hierfür die höchste Förderung. Der PH-Standard ist ein Optimum zwischen dem Aufwand für die Energieeinsparung am Baukörper (inkl. der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) auf der einen Seite, und dem Aufwand zur Deckung des restlichen Wärmebedarfs durch Brennstoffe auf der anderen Seite. Das hat besondere Bedeutung beim vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energiequellen. Der PH-Standard und die PH-Bautechnologien haben sich in zig-tausenden Gebäuden und Wohneinheiten (darunter auch Schulen) weltweit bewährt. Zurzeit auch in China.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Die geltenden Vorschriften werden bereits schon übererfüllt. Bei der Turnhalle wird eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung eingebaut. Die Abwägung zwischen bauklimatischen und wirtschaftlichen Belangen ist jedoch nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.</p> |
| | | <p>2. Mit dem Berufsschulzentrum in Schwarzheide in Kontakt zu treten und die Erfahrungen einer Passivhaus-Schule für das Projekt in Weinböhla auszuwerten. Dort ist auch eine Sporthalle eingebunden. Dasselbe mit dem Albert-Schweizer-Gymnasium in Alsfeld (Hessen). Dazu gibt es den Protokollband Nr. 33 "Passivhaus-Schulen" des Arbeitskreises Kostengünstige Passivhäuser, der vom Passivhaus-Institut (www.passiv.de) zu beziehen ist.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> |
| | | <p>3. Die eigene Stromerzeugung aus Fotovoltaik-Kollektoren und einer ausreichend dimensionierten Batterie soll vorrangig auf den Eigenbedarf orientiert sein, so dass ein Notbetrieb bei Netzausfall für max. eine Woche aufrechterhalten werden kann. Der Stromverbund mit den Nachbarn in einem eigenen lokalen Netz wäre ein echtes Pilotprojekt. Ein Teil der Dachflächen und evtl. der freien Wandflächen in Richtung Süd-Ost und Süd-West soll mit thermischen Solarkollektoren belegt werden. Sie arbeiten auf die Mehrtages- bzw. Wochenspeicher und gewährleisten im Sommer die Vollversorgung mit Wärme für die Warmwasserbereitung und in der Übergangszeit einen Weiterbetrieb bei Kesselausfall. Im Sommer sollte der Betrieb des Kessels unterbleiben, um die häufigen Kaltstarts in dieser Zeit zu vermeiden.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Es wird die Möglichkeit der max. 100 kW großen Anlagen vollständig ausgeschöpft. Bei einer höher installierten Leistung, würde der Vorhabenträger als Strom erzeugender Betrieb anderen Gesetzen gerecht werden müssen. Dies kann der Vorhabenträger, der sich in seiner Funktion als Schulgesellschaft Bildungsaufgaben widmet, nicht leisten.</p> |
| | | <p>Für eine Entscheidung zur weiteren Vergrößerung der Kollektorflächen der Solarthermie, zusammen mit einem Erdspeicher (Jahreszeitenspeicher) am Rand der Gebäude, wäre zunächst eine ökonomische Abschätzung anzustellen. Damit kann der Brennstoffbedarf weiter reduziert werden.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Die Photovoltaikanlage wird so geplant, dass eine nachträgliche Ergänzung mit einer Batterieanlage möglich ist. Die jetzt bereits gemachten Berechnungen haben gezeigt, dass eine Batterieanlage zurzeit trotz Förderung unwirtschaftlich ist.</p> |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|--|-------------|--|---|
| | | <p>4. Die vorgeschlagenen Rollläden halten wir für nicht geeignet. Mit der elektrischen Feineinstellung von Jalousien (hier außenliegend) oder anderen Einrichtungen kann man die gewünschte Beleuchtungsstärke besser einstellen, ohne dass die Innenbeleuchtung eingeschaltet werden muss.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Die Ausstattung zum Sonnenschutz ist nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens.</p> |
| | | <p>5. Wir empfehlen für die weitere Projektvorbereitung, die zukünftig Betroffenen z.B. die vorgesehenen Lehrer, die Bewohner der Umgebung des Standortes etc. oder die Schüler eines anderen Gymnasiums einzubeziehen. Wir möchten anregen, darüber nachzudenken, die halb erwachsenen Schüler in den Betrieb des Passivhauses, mit seiner Lüftungsanlage und den Anlagen der erneuerbaren Energien, einzubinden. Der pädagogische Effekt einer solchen aktiven Mitwirkung, ist nicht zu unterschätzen. Das hätte auch Einfluss auf die Projektgestaltung. Zum Beispiel: Die Messstellen für ein Monitoring, die Darbietung der Daten, die Zugriffsmöglichkeiten zu den Anlagen. Evtl. ein zweiter kleinerer Scheitholz-Kessel mit seiner räumlichen Einordnung. Es gibt mit Sicherheit genügend Restholz in der nahen Umgebung (Friedewald) des zukünftigen Gymnasiums.</p> | <p>nicht erforderlich / Kenntnisnahme</p> <p><u>Begründung:</u> Die Anregungen sind in einem Bauleitplanverfahren nicht umsetzbar, werden allerdings an den Schulträger weitergeleitet.</p> |
| | | <p>Für Rückfragen, Erläuterungen und - bei Bedarf - weitere Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | <p>nicht erforderlich</p> |
| | | <p>Archäologie Das bronzezeitliche Gräberfeld ist umfassend zu ergraben und zu dokumentieren. Es bleibt zu Bedenken, dass es danach unwiederbringlich zerstört sein wird. Die Einschätzung, es gäbe keine erheblichen Beeinträchtigungen ist daher grundfalsch (Umweltbericht S. 13). In Zukunft eventuell mögliche weitergehende Untersuchungsmethoden und Kenntnisse zu Dokumentationsanforderungen sind nach der Ausgrabung nicht mehr anwendbar.</p> | <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Abstimmung mit dem Landesamt für Archäologie ist bereits erfolgt, vor Baubeginn wird eine mehrtägige Schürfung mit der unteren Denkmalbehörde stattfinden. Funde werden dokumentiert und für die Nachwelt nach heutigem Wissenstand erhalten. Der Umweltbericht wird dahingehend ergänzt.</p> |
| | | <p>Landschaftsbild Die Unerheblichkeit der Raumwirksamkeit der Planung ist mit einer Visualisierung zu belegen. Aufgrund der Neigung der Fläche und der daher vorhandenen Höhendifferenz kann diese Aussage nicht so ohne weiteres nachvollzogen werden.</p> | <p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p><u>Begründung:</u> Eine Höhenvisualisierung ist im Rahmen des Bauleitplanes nicht erforderlich. Die in räumlicher Beziehung stehenden Solitärbauten (Schulgebäude und Sporthalle) sollen den Charakter eines Ensembles für den Gemeinbedarf widerspiegeln. Insofern geht von der Bebauung eine Initiativwirkung aus, die für die Umgebung zukünftig als neuer Ort für Schule und Gemeinschaft dienen kann. Der Umweltbericht dahingehend ergänzt.</p> |
| 28. Landesverband Sachsen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. | --- | --- | --- |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|--|--------------------|---|--|
| 29. Landesjagdverband Sachsen e.V. | --- | --- | --- |
| 30. Landesverband Sächsischer Angler e.V. | --- | --- | --- |
| 31. Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa) | --- | --- | --- |

| 1. Nachbargemeinden | 2. Datum | 3. vorgetragene Anregungen und Hinweise | 4. Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|----------------------------|-------------|---|---|
| 1. Stadt Coswig | --- | --- | --- |
| 2. Große Kreisstadt Meißen | 02.12.19 | Seitens der Großen Kreisstadt Meißen bestehen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11/2019 "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße" (Fassung vom 13.11.2019) in der Gemeinde Weinböhla keine Bedenken. Der in unserer Stellungnahme vom 14. Juni 2019 enthaltene Hinweis zum Vorentwurf wurde ausreichend berücksichtigt. Zu weiteren Fragen steht Ihnen Frau Schöne vom Baudezernat Sachgebiet Stadtplanung unter o. g. Adresse und Telefonnummer gern zur Verfügung. | nicht erforderlich |
| 3. Gemeinde Niederau | 02.12.19 | Für die Einbeziehung unserer Gemeinde zur Anhörung und zur Beurteilung der oben angeführten Planmaßnahme möchten wir uns bei Ihnen freundlich bedanken. Wir freuen uns sehr, dass ein Vorhabenträger beabsichtigt, in Weinböhla ein freies Gymnasium mit Sporthalle zu entwickeln. Wir teilen Ihnen mit, dass seitens der Gemeindeverwaltung Niederau keine Einwände zur beabsichtigten Aufstellung und zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 11/2019 "Gymnasium und Sporthalle Köhlerstraße" bestehen. | nicht erforderlich |
| 4. Gemeinde Moritzburg | 03.12.19 | Über die o.g. Planung kann erst in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 16.01.2020 beraten werden. Demnach ist die Beantwortung Ihres Schreibens ausnahmsweise nicht fristgemäß möglich. Wir bitten aus diesem Grund um Verlängerung der Frist für die Stellungnahme der Gemeinde. Wir werden unsere Stellungnahme kurzfristig nach der Sitzung abgeben. Vielen Dank. | Kenntnisnahme |

| 1. | 2. | 3. | 4. |
|----------------|-------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Öffentlichkeit | Datum | vorgetragene Anregungen und Hinweise | Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
| --- | --- | --- | --- |